

Gemeinderatssitzung vom 04.09.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Örtliches Raumordnungskonzept

- 2.1. Fortschreibung ÖROK Ansuchen um Fristverlängerung
- 2.2. 28. Änderung des ÖROK Bereich Außerwald

3. Flächenwidmungsänderungen

- 3.1. Flächenwidmungsänderung Soukopf Klaus Gp. 2147/1 u.a

4. Bebauungspläne

- 4.1. 1. Änderung Bebauungsplan B157 Hof 8 - Hotel Tyrol
- 4.2. Bebauungsplan B166 Außerwald 4 – Soukopf

5. Grundangelegenheiten

- 5.1. Kaufvertrag Ötztal Tourismus- Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet Nord)
- 5.2. Kaufvertrag Sport4You- Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet Nord)
- 5.3. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIGAS-Erdgas Tirol GmbH - Gemeinde Sölden (Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen)
- 5.4. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 6401/2 TIWAG Bereich Schwarzkogel
- 5.5. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 6811/2, 6811/3 (Vent)
- 5.6. Aufsandungsurkunde öffentliches Gut Gst. 963/9 (Seestraße)
- 5.7. Wegvermessung Gstrein Urban, Vermessungsurkunde GZ.: 58872.2/18
- 5.8. Genehmigung Vermessung Jörg Klaus: Gp 4541/4
- 5.9. Grundansuchen Fender Hannes Gp. 963/7 und 963/8, Grundsatzentscheidung
- 5.10. Grundinanspruchnahme "Wildfütterung" Santer Hannes Gp. 4760/3
- 5.11. Anfrage Grundstücksverkauf Gst. 3568, 3569
- 5.12. Auflassung Schutzweg im Bereich Hotel Tyrol
- 5.13. Ötztal Tourismus Nutzung Arzthaus Uferweg 4, Grundsatzentscheidung

6. Behandlung der Mietansuchen

- 6.1. Mietansuchen Pitze III, Top 5
- 6.2. Mietansuchen Top 6, WEG Vent
- 6.3. Mietkaufansuchen Wohngebäude Obergurgl, Seenplattenweg
- 6.4. Mietansuchen ÖVG-Gebäude Zwieselstein

6.5. Parkplatzansuchen Wildmoos

7. Ansuchen betreutes Wohnen

8. Praxisübernahme Dr. Gerhard Leys

9. Pensionierung Amtsleiter

10. Änderung Dienstpostenplan Amtsleiterin

11. Verordnungen – Verbote

- 11.1. Halte- und Parkverbot Ski Weltcup 2018
- 11.2. Verbot des Einbringens von Glas im öffentlichen Bereich
- 11.3. Fahrverbote Schöfeldweg - Feldweg - Sportplatzweg
 - 11.3.1. Fahrverbot Schöfeldweg bis Sonnenweg
 - 11.3.2. Fahrverbot Feldweg
 - 11.3.3. Fahrverbot Sportplatzweg
 - 11.3.4. Fahrverbot Grünweg
- 11.4. Neuverordnung Halte- und Parkverbot Kindergarten
- 11.5. Verordnung Lade- und Feuerwehrzone beim Sozialzentrum

12. Entscheidungsfindung Ankauf Planet Digital

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 13.1. Vereinbarung weiterer Sitzungstermine
- 13.2. Samstagsbetreuung
- 13.3. Umfahrung Sölden
- 13.4. Anfrage Asphaltierung Gaislach
- 13.5. Beschwerdeschreiben DSGVO

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 4. September 2018 im Sitzungszimmer, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Sandro Gstrein

Herr Ing. Anton Thaler

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Ing. Georg Schöpf

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Georg Schöpf anwesende Gemeinderat Ing. Thaler Anton ist bereits angelobt.

2 Örtliches Raumordnungskonzept

2.1 Fortschreibung ÖROK Ansuchen um Fristverlängerung

Die Verlängerungsfrist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes läuft mit

13.12.2018 aus und sollte nochmals verlängert werden. Die Vorprüfung ist Ende Mai 2018 bei der Gemeinde eingelangt. Nach Prüfung der Einwendungen und Ergänzungen des Fortschreibungsentwurfes wird dessen Auflage voraussichtlich im Herbst und wegen vorliegender und möglicher weiterer privater Anliegen eine Zweitaufgabe notwendig. Der Raumplaner schlägt somit laut Schreiben vom 22. August 2018 vor, eine Fristverlängerung um 2 Jahre zu beantragen.

Der Gemeinderat beschließt daher, den Antrag auf Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden gemäß § 31b TROG 2016 um zwei Jahre zu stellen. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

2.2 28. Änderung des ÖROK Bereich Außerwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 28. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2018\18013\örok_änderung vom 30.07.2018 vor:

Planungsbereich ÖRK 28 Bereich Außerwald
Planzeichenerklärung zur 28. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Erläuterung zur 28. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Flächenwidmungsänderung Soukopf Klaus Gp. 2147/1 u.a

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 23. August 2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich 2011/1, 6943, 2147/1, 2148/1, 2147/3, 6700/5, 1975/4 KG 80110 Sölden (**Projektnummer 220-2018-00007**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **1975/4 KG 80110 Sölden** rund 10 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weitere Grundstück **2011/1 KG 80110 Sölden** rund 16 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weilers Grundstück **2147/1 KG 80110 Sölden** rund 12 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41 sowie rund 12 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 1127 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) In Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 48
Sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 620 m² in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
Sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 507 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage

weilers Grundstück **2147/3 KG 80110 Sölden** rund 33 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Geplante örtliche Straße § 53 sowie rund 33 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Freiland § 41 sowie rund 20 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste sowie rund 4 m² von Freiland § 41 in geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 315 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 48 sowie rund 211 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 48 sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 315 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 211 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage

weilers Grundstück **2148/1 KG 80110 Sölden** rund 78 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Freiland § 41 sowie rund 78 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **6700/5 KG 80110 Sölden** rund 43 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Freiland § 41 sowie rund 43 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **6943 KG 80110 Sölden** rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 48
Sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn

innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 1. Änderung Bebauungsplan B157 Hof 8 - Hotel Tyrol

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B157 Hof 8-Hotel Tyrol (betroffene Grundstücke: Gp. 2211 Bp. .403 sowie eine Teilfläche der Gp. 2198) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 17.08.2018 (Planbezeichnung 1aend_bp_b157.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da eine Baufluchtlinie im ursprünglichen Bebauungsplan gefehlt hat.

4.2 Bebauungsplan B166 Außerwald 4 - Soukopf

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den derzeit bestehenden Bebauungsplan A64/E1 Außerwald 2-Soukopf aufzuheben und den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B166 Außerwald 4-Soukopf (betroffene Grundstücke: Gp. 2147/1 sowie eine Teilfläche der Gpn. 2147/3, 2148/1, 6700/5 und 6943) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 23.08.2018 (Planbezeichnung bp_b166.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Kaufvertrag Ötztal Tourismus- Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet Nord)

Der Grundverkauf wurde bereits grundsätzlich besprochen und dem Käufer zugesagt. Die Genehmigung des Kaufvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 20.04.2018, GZ. 58003/18, verkauft die Gemeinde Sölden das neu gebildete GST. 1920/20 in EZ 534 im Ausmaß von 1917 m² zum einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis von EUR 150,00 pro m², sohin insgesamt zum Preis von EUR 287.550,00 an den Käufer Ötztal Tourismus, Gemeinestraße 4, 6450 Sölden.

Das Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden ist im Grundbuch einzutragen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

5.2 Kaufvertrag Sport4You- Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet Nord)

Der Grundverkauf wurde bereits grundsätzlich besprochen und dem Käufer zugesagt. Die Genehmigung des Kaufvertrages ist noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Sport 4 You GmbH & Co. KG und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH in Imst vom 20.04.2018, GZ. 58003/18, wird das Grundstück GST-NR 1920/1 geteilt in dieses von restlich 6,495.045 m², sowie in die neu gebildeten Grundstücke GST-NR 7064 (Trennstück 1) von 2654 m², GST-NR 1920/18 (Trennstück 2) von 801 m², GST-NR 1920/2 (Trennstück 3) von 1917 m², GST-NR 1920/21 (Trennstück 4) von 582 m² und GST-NR 1920/22 (Trennstück 5) von 691 m².

Die Gemeinde Sölden verkauft das neu gebildete GST. 1920/18 im Ausmaß von 801 m² an die Käuferin Sport 4 You GmbH & Co KG., Dorfstraße 40, 6450 Sölden. Der Kaufpreis beträgt EUR 150,00 pro m², sohin für die Gesamtfläche von 801m² EUR 120.150,00.

Die weitere Teilung des Grundstückes GST-NR 1920/1 in dieses, sowie in die neu gebildeten Grundstücke GST-NR 7064 (Trennstück 1) von 2654 m², GST-NR 1920/20 (Trennstück 3) von 1917 m², GST-NR 1920/21 (Trennstück 4) von 582 m² und GST-NR 1920/22 (Trennstück 5) von 691 m² erfolgt im eigenen Besitz der Gemeinde Sölden mit gleichzeitiger Abschreibung des neugebildeten Grundstückes GST-NR 7064 zum Öffentlichen Gut EZ 375 in KG 80110 Sölden.

Das Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden ist im Grundbuch einzutragen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIGAS-Erdgas Tirol GmbH - Gemeinde Sölden (Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen)

Der Bürgermeister berichtet über die bevorstehende Erdgasleitungsverlegung inklusive der Verlegung von unterirdischen LWL-Leerschläuchen für eigenen Zwecke im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Rahmenbewilligung zur Benützung von öffentlichem Gut) mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden räumt der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH die folgenden dinglichen Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht, Leitungsanlagen zum Transport gasförmiger Primärenergieträger (wie z.B. Erdgas) auf öffentlichem Gut (Straßen, Wege, Plätze) zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen sowie die notwendigen oberirdischen Anlagen zu errichten und zu erhalten und alles zu unternehmen und vorzukehren, was den sicheren Bestand und Betrieb der Anlage gewährleistet.

Die Situierung der durch die Erdgasleitungsverlegung belasteten Grundstücke sowie der ober- und unterirdischen Anlagen ergibt sich aus dem im Zuge der gemeinsam mit der Gemeindevertretung festgelegten Trassierung.

Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche zum Betrieb der Leitungsanlage erforderlichen Anlagen und Anlagenteile wie z.B. Leitungen, samt den z.T. noch zu errichtenden Abzweigungsleitungen für Hausanschlüsse bis zu den benachbarten Grundstücksgrenzen, Armaturen, Schrankregelstationen (Reduzierstationen) samt Zuleitungen, sowie unterirdisch verlegte LWL-Leerschläuche für eigene Zwecke, Kabel, etc.

Das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Leitungsanlagen auf öffentlichem Gut (Straßen, Wegen, Plätzen) zum Transport gasförmiger Primärenergieträger (wie z.B. Erdgas) erstreckt sich gemäß dieses Rahmenvertrages auch auf den künftigen Ausbau der Leitungsanlage innerhalb der Gemeinde zu den gleichen Bedingungen, wie sie im gegenständlichen Vertrag geregelt sind. Zukünftige Projektierungen im Gemeindegebiet werden mittels bestätigendem Briefwechsels (Brief und Gegenbrief) unter Vorlage der entsprechenden Pläne diesem Vertrag angeschlossen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 6401/2 TIWAG Bereich Schwarzkogel

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 501, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6401/2. Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.5 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 6811/2, 6811/3 (Vent)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen:

Die Grundstückseigentümerin (öffentliches Gut-Wege, Einlagezahl 375, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6811/2 und 6811/3.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte wird folgende Entschädigung bezahlt:

Einlagezahl 375 EUR 338,84 +5,24 pro lfm Kabel und EUR 280,00 pro m² Stationsfläche

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.6 Aufsandungsurkunde öffentliches Gut Gst. 963/9 (Seestraße)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, die vorliegende Aufsandungsurkunde, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden für sich selbst und als Verwalterin und Vertreterin für das öffentliche Gut, wie folgt zu genehmigen:

Sinn und Zweck dieser Aufsandungsurkunde ist es, das Grundstück Gst. 963/9 in öffentliches Gut umzuwandeln, da das als Weg genützte Grundstück die dem öffentlichen Gut zugehörenden Grundstücke Gst. 6944 (Seestraße) und Gst. 6693/2 (Gasse Berghof) verbindet.

Die Gemeinde Sölden schenkt und übergibt daher das Gst. 963/9 in EZ 195 KG 80110 Sölden an das öffentliche Gut und dieses (vertreten wiederum durch die Gemeinde Sölden) übernimmt diesen Schenkungsgegenstand in ihr Alleineigentum.

Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2018 hat die Gemeinde Sölden beschlossen, das Gst. 963/9 KG 80110 als öffentliches Gut zu widmen.

Die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Aufsandungsurkunde gelten sinngemäß.

5.7 Wegvermessung Gstrein Urban, Vermessungsurkunde GZ.: 58872.2/18

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 14.05.2018, GZ.: 58872.2/18 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 3 von 94 m² wird aus GST 2730/6 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6729/2 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 90 m² wird aus GST 2730/6 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2750 vereinigt.
Die Trennfläche 1 von 213 m² wird aus GST 2750 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6729/2 vereinigt.
Die Trennfläche 2 von 3 m² wird aus GST 2750 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6729/2 vereinigt.

Die Trennflächen 1, 2 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.8 Genehmigung Vermessung Jörg Klaus: Gp 4541/4

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 22.02.2018, GZ.: 58816.1/18 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 2 von 3 m² wird aus GST 6752 KG Sölden abgetrennt und mit GST 4541/4 vereinigt.
Die Trennfläche 1 von 3 m² wird aus GST 4541/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6752 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 0 m² wird aus GST 4541/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6752 vereinigt.

Die Trennflächen 1 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Der Trennfläche 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.9 Grundansuchen Fender Hannes Gp. 963/7 und 963/8, Grundsatzentscheidung

Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Herrn Fender Hannes. Es handelt sich dabei um Teilflächen der Grundparzellen 963/7 und 963/8. Diese beiden Teilflächen sind im Besitz der Gemeinde. Der Bauausschuss schlägt vor, einen Grundtausch angrenzend beim Arzthaus Gst. 3137 durchzuführen. Eigentümer dieses Grundstückes ist Herr Falkner Klaus, der dazu seine Zustimmung schon geäußert hat. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, den Grundtausch zu genehmigen.

5.10 Grundinanspruchnahme "Wildfütterung" Santer Hannes Gp. 4760/3

Santer Hannes plant, die bestehende Wildfütterung auf Gst. 4760/3 unterhalb der Mautstation der Timmeljochstraße zu vergrößern. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, diesem Ansuchen stattzugeben (Rodungsfläche laut Ansuchen ca. 27 m²).

5.11 Anfrage Grundstücksverkauf Gst. 3568, 3569

BM Ernst Schöpf berichtet, dass Sternberger Arthur die Grundstücke 3568 und 3569 Gesamtfläche ca. 6160 m² um EUR 450.000,00 an die Gemeinde Sölden verkaufen würde.

Brugger Stefan und Kuprian Walter erachten den Kaufpreis als zu hoch, da es sich lediglich um landwirtschaftlichen Grund handelt. Darüber hinaus hat die Gemeinde den Widmungshebel in der Hand, weshalb der aktuelle Verkaufspreis zu hoch erscheint. In der Gemeinde Längenfeld werden EUR 47,00/m² für Bauerwartungsland gezahlt. Brugger Stefan und Kuprian Walter sind nicht gegen den Grundankauf, nur ist der anvisierte Preis von EUR 75,00/m² zu hoch. Sie können sich eine Zustimmung zu einem Preis von EUR 45,00/m² vorstellen.

BM Ernst Schöpf sieht diesen Grundkauf als langfristige Investition für die Zukunft. Der Grund kann auch als Tauschfläche oder als zukünftiges Siedlungspotenzial (Umlegung in Bauland) gesehen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, noch weitere Nachverhandlungen mit dem Grundeigentümer Sternberger Arthur zu führen.

5.12 Auflassung Schutzweg im Bereich Hotel Tyrol

Die Bezirkshauptmannschaft Imst möchte den Schutzweg beim Hotel Tyrol auflassen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung der Auflassung des Schutzweges im Bereich Hotel Tyrol zuzustimmen, da eine Busstellenbucht errichtet wurde.

5.13 Ötztal Tourismus Nutzung Arzthaus Uferweg 4, Grundsatzentscheidung

BM Ernst Schöpf berichtet, dass Dr. Edgar Wutscher am 10.05.2019 das Arzthaus der Gemeinde wieder überlässt. Der Ötztal Tourismus hat bereits um Verkauf des Grundstückes angefragt. Geplant ist die Errichtung von Arbeitsbüros und ein Info-Point. Für ärztliche Dienstleistungen stehen das Gemeindehaus und das TIWAG-Gebäude zur Verfügung. Der Bauausschuss schlägt die Einräumung eines Baurechtes vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen (ohne Enthaltung und Gegenstimme) dem Ansuchen des Ötztal Tourismus grundsätzlich stattzugeben und ein Baurecht einzuräumen.

6 Behandlung der Mietansuchen

6.1 Mietansuchen Pitze III, Top 5

Für die in der Pitze III, Top 5 im zweiten Obergeschoss ausgeschriebene 4-Zimmerwohnung im Ausmaß von 99,04 m² haben sich folgende Personen beworben:

- Atik Erhan (erfüllt Kriterien nicht)
- Anton Mrkonijc (erfüllt die Kriterien)
- Spasov Martin (erfüllt die Kriterien)
- Fabienne Wachter (erfüllt die Kriterien)
- Günter Kerschenbaumer (erfüllt die Kriterien nicht)
- Lukas Thaler (erfüllt die Kriterien)
- Daniel Santer (erfüllt die Kriterien)

Der Sozialausschuss empfiehlt (mehrstimmig) die Wohnung an Lukas Thaler zu vermieten, da er mit Frau und Kind erstgereiht wird. Zweitgereiht wird Fabienne Wachter und Martin Spasov wird drittgereiht.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und einer Enthaltung (Thaler Anton) die Wohnung Top 5 in der Wohnanlage Pitze III an Lukas Thaler zu vermieten.

Die Alpenländische gemeinnützige Hochbaugesellschaft hat derzeit den Mietzins auf EUR 689,42 gesenkt. Sollten die Zinsen wieder ansteigen, wird der Mietzins max. auf EUR 789,23 brutto erhöht. Der Finanzierungsbeitrag beträgt EUR 6.309,09 brutto.

6.2 Mietansuchen Top 6, WEG Vent

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen des Herrn Schöpf Patrick um Vermietung der Wohnung Top 6, Marzellweg 6 in Vent,

stattzugeben.

6.3 Mietkaufansuchen Wohngebäude Obergurgl, Seenplattenweg

Die deutsche Staatsbürgerin, Quendt Peggy, hat sich bei der Alpenländischen gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft für die Mietkaufwohnung Top Nr. 1, Seenplattenweg 2a und 2b beworben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Quendt Peggy, um „Mietkauf“ einer Wohnung, nicht stattzugeben. Laut Meldebestätigung ist die Antragstellerin seit 06.08.2018 gemeldet und erfüllt die Voraussetzungen (15 Jahre) somit nicht.

6.4 Mietansuchen ÖVG-Gebäude Zwieselstein

Klotz Julia hat ihren Antrag um Vermietung der Wohnung in Zwieselstein (ÖVG Gebäude), Gurglerstraße, zurückgezogen.

6.5 Parkplatzansuchen Wildmoos

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Herrn Fender Ernst zwei PKW-Abstellplätze und Frau Gucher Sylvia einen PKW-Abstellplatz im Bereich Siedlungsgebiet Wildmoos zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten.

Der Pachtzins beträgt EUR 120,00 pro Jahr.

7 Ansuchen betreutes Wohnen

Dem Ansuchen von Falkner Ewald um Überlassung der Wohnung TOP 1 im Betreuten Wohnen wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, stattgegeben.

Stefan Brugger informiert, dass Walter Kuprian sein Ansuchen für die Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss des Gemeindehauses zurückgezogen hat.

Stefan Brugger informiert darüber, dass die Kinderkrippe bereits den Betrieb aufgenommen hat. Der Sozialausschuss wird einen Bericht noch vorlegen. Nach Rücksprache mit der Kinderkrippen Leiterin, wird diese dem Gemeinderat demnächst vorgestellt. Der Termin für die offizielle Eröffnung wird noch bekannt gegeben.

8 Praxisübernahme Dr. Gerhard Leys

Dr. Gerhard Leys wird mit Ende September in Pension gehen. Der bisherige Praxisbetrieb sowie die Betreuungsqualität werden durch einen Ärztepool (Dr. Schranz) aufrechterhalten. Dr. Köhle wird als zukünftiger Ordinationsträger die Praxis von Dr. Leys Gerhard weiterführen. Die zwei Wohnungen im zweiten Obergeschoss sowie die Ordination im Erdgeschoss werden ebenfalls übernommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Übernahme zu genehmigen. Mit Dr. Köhle ist eine Vereinbarung abzuschließen, dass die Praxis auch in den Zwischensaisonen zu den üblichen Zeiten offenzuhalten ist.

9 Pensionierung Amtsleiter

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Pensionierung des Amtsleiters Franz Scheiber gemäß § 45 in Verbindung mit § 112 Tiroler Gemeindebeamtengesetz mit 31.12.2018 zu genehmigen.

10 Änderung Dienstpostenplan Amtsleiterin

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung die Änderung des Dienstpostenplans (VB/I/a) für die neue Amtsleiterin Mag. Anna-Lena Riml zu genehmigen.

11 Verordnungen - Verbote

11.1 Halte- und Parkverbot Ski Weltcup 2018

a) Halte- und Parkverbote:

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a und 94d Z 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 68/2017 werden von der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich anlässlich des „**FIS Skiweltcup Opening 2018**“ zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, vom 25.10.2018, 00:00 Uhr bis 29.10.2018, 00:00 Uhr folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot entlang der Gletscherstraße

Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitten verboten:

- a)** beidseitig der Gletscherstraße, bergwärts ab dem Splitsilo bis zur Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher;
- b)** beidseitig der Gletscherstraße, ab der Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher,
- c)** beidseitig der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher ab der Kreuzung mit der Gletscherstraße bis zum Beginn des Tunnels.

§ 2 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße

(1) Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:

- a)** beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung südöstlich des Gemeindehauses in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe des Lokales Weinauß
- b)** beidseitig entlang der Granbichlstraße ab der Kreuzung südöstlich des Gemeindehauses bis zur Einfahrt zum Parkplatz westlich des Altenwohnheimes.

(2) Dieser Halte- und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs 2 lit b als Abschleppzone verordnet.

§ 3 Kundmachung

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verkehrszeichen nach § 48 StVO 1960 wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1 (Halte- und Parkverbot Gletscherstraße):

1. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher unmittelbar vor dem Splitsilo quer zur Fahrbahn längsachse;
2. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Tal unmittelbar nach Ende des Parkplatzes Rettenbachferner quer zur Fahrbahn längsachse;
3. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße vom Tiefenbachgletscher kommend in Fahrtrichtung Rettenbachferner unmittelbar nach der Tunnelausfahrt quer zur Fahrbahn längsachse;
Wiederholung der Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 StVO, die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach jeweils 200 Meter und unmittelbar vor bzw. nach dem angeführten Kreuzungsbereich parallel zur Fahrbahn längsachse;
4. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ENDE“ jeweils an der Rückseite der unter Punkt 1 – 3 angeführten Verkehrszeichen quer zur Fahrbahn längsachse.

b) Zu § 2 (Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone – Gemeinde- und Granbichlstraße):

1. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone gem § 89a Abs 2 lit b) und der Zusatztafel nach § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Norden für den Beginn bzw. das Ende der Abschleppzone, angebracht beidseits der Granbichlstraße unmittelbar vor der Einfahrt zum Parkplatz westlich des Altenwohnheimes, parallel zur Fahrbahn längsachse;
2. Wiederholung der Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“, der Zusatztafel gem § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone) mit der Zusatztafel nach § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich der Gemeinde- und Granbichlstraße und jeweils nach 50 Meter beidseits der Gemeinde- und Granbichlstraße parallel zur Fahrbahn längsachse;
3. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone gem § 89a Abs 2 lit b) und der Zusatztafel nach § 54 StVO, die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Süden, für den Beginn bzw. das Ende der Abschleppzone, beidseitig der Gemeindestraße auf Höhe der Grundgrenze westlich des Lokales Weinfaßl parallel zur Fahrbahn längsachse.

(2) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots entlang der Gletscherstraße entsprechend § 3 Abs 1 lit a wird gemäß § 32 StVO die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG beauftragt.

(3) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße entsprechend § 3 Abs 1 lit b wird gemäß § 32 StVO die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt.

§ 4. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen), frühestens am 25.10.2018, um 00:00 Uhr in Kraft und ist befristet bis 29.10.2018, 00:00 Uhr.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Tag der Kundmachung und der Tag der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich bekannt zu geben.

11.2 Verbot des Einbringens von Glas im öffentlichen Bereich

BM Ernst Schöpf bringt die ortspolizeiliche Verordnung über das zeitlich befristete Einbring-, Mitführ- und Verwendungsverbot für Glas und Glasflaschen im Ortsbereich zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Ortspolizeiliche Verordnung nach § 18 TGO:

Gemäß § 18 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 77/2017 wird von der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände aus Anlass des FIS Skiworldcup Opening 2018 für Teile des Gemeindegebietes nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

Auf öffentlichen Flächen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist das Einbringen, Mitführen und die Verwendung von Gläsern und Glasflaschen

- vom Freitag 26.10.2018 ab 18:00 Uhr bis Samstag 27.10.2018 08:00 Uhr und
- vom Samstag 27.10.2018 ab 18:00 Uhr bis Sonntag 28.10.2018 08:00 Uhr verboten.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich des Verbots nach § 1 erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen im Außenbereich (Straßen, Parkplätze, Spielplätze, Grünflächen udgl.) des Ortsgebietes von Sölden gemäß der Darstellung im angeschlossenen Lageplan (Beilage A).

§ 3 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

- Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem vom Fahrzeug gezogenem Anhänger (Durchfahrtsverkehr),
- Einbringen und Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb innerhalb des Verbotsbereiches liegt, sowie deren Angestellten und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferung),
- Einbringen und Mitführen von original verschlossen oder verpackten Gläser und Glasflaschen, um sie durch den Verbotsbereich hindurch, in den häuslichen Bereich zu bringen (Konsumation in Privaträumen, Unterkunft udgl).
- Einbringen und Verwenden von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen von gewerbebehördlich genehmigten Betrieben (Gastgärten usw.).

§ 4 Verwaltungsübertretung

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Gläser oder Glasflaschen in den Verbotsbereich einbringt, mitführt oder verwendet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

11.3 Fahrverbote Schönfeldweg - Feldweg – Sportplatzweg

11.3.1 Fahrverbot Schönfeldweg bis Sonnenweg

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, in Sölden abzweigend vom Schönfeldweg beginnend ab Gp. 7051 auf dem öffentlichen Weg Gp. 6655/3, Gp. 6656 und Gp. 6659/2 bis zur Einbindung in den Sonnenweg (Gp. 3396/2) KG Sölden ein allgemeines Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge bei der BH-Imst zu beantragen (laut Planbeilage 11.3.1).

11.3.2 Fahrverbot Feldweg

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, in Sölden vom Feldweg beginnend ab Gp. 3216/1 auf dem öffentlichen Weg Gp. 6664 bis zu den Grundstücken Nr. 3235 und 3236 KG Sölden ein allgemeines Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge bei der BH-Imst zu beantragen (laut Planbeilage 11.3.2).

11.3.3 Fahrverbot Sportplatzweg

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, in Zwieselstein ab der Venter Straße (nördlich des Parkplatzes, Gp. 1914) beginnend auf dem öffentlichen Weg Gp. 1914 bis zum Sportplatz ein allgemeines Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen landwirtschaftliche Bringung und Zufahrt Sportplatz bei der BH-Imst zu beantragen (laut Planbeilage 11.3.3).

11.3.4 Fahrverbot Grüneweg

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, in Zwieselstein ab der Zufahrt „Landhaus im Grüne“ (Gp. .569/1) beginnend auf dem öffentlichen Weg (Gp. 6758/2) bis zur Sportplatzbrücke ein allgemeines Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen landwirtschaftliche Bringung bei der BH-Imst zu beantragen (laut Planbeilage 11.3.4).

11.4 Neuverordnung Halte- und Parkverbot Kindergarten

Gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 vom 06.06.1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2018 vom 12.07.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und der Beschaffenheit des an der Straße liegenden Gebäude folgende Verkehrsbeschränkungen zu erlassen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

§ 1. Halte- und Parkverbot

Nach angeschlossenem Lageplan wird auf den östlich des Gebäudes Kirchfeldweg 8, „Kinderkrippe“, liegenden Parkplatz das Halten und Parken verboten.

Von den in Abs. 1 angeführtem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge von Lenkern während der Bringung und Abholung von Kinder im Kindergarten und der Kinderkrippe (Kirchfeldweg 6 und 8) und Fahrzeuge der Benutzer des Sportplatzes (nördlich Kirchfeldweg 6).

§ 2. Halte- und Parkverbot, Feuerwehrzone, Abschleppzone

Nach angeschlossenem Lageplan wird auf den unmittelbar an der Nordseite des Gebäudes Kirchfeldweg 8, „Kinderkrippe“, liegenden Parkplatzes das Halten und Parken verboten.

Der Halte- und Parkverbotsbereich nach Abs. 1 wird gemäß § 3 Abs. 2 lit a und Abs 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl Nr. 111/1998 vom 15.12.1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2015 vom 24.11.2015 und unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (TFVB F134), als Feuerwehrzone, eingerichtet.

Der Halte und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 3. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Feuerwehrzone nach § 2 erfolgt nach den Bestimmungen des § 24 Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. 848/1995 vom 22.12.1995, in der Fassung BGBl. 370/2002 vom 04.10.2002.

§ 4. Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch die Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen und Zusatztafeln entsprechend angeschlossenem Ordnungsplan (Planbeilage 11.4) kundgemacht.

Der als Planbeilage 11.4 angeschlossene Ordnungsplan über die Anbringung der Verkehrszeichen ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt nach § 44 StVO 1960 mit dem Tag der Kundmachung, der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung (Halte- und Parkverbot Kindergarten) vom 30.12.2010 außer Kraft. (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

11.5 Verordnung Lade- und Feuerwehrzone beim Sozialzentrum

Gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 vom 06.06.1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2018 vom 12.07.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und der Beschaffenheit des an der Straße liegenden Gebäudes folgende Verkehrsbeschränkungen zu erlassen (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung die Lade- und Feuerwehrzone):

§ 1. Parkverbot, Ladezone

Nach angeschlossenem Lageplan wird auf den unmittelbar an der Ostseite des Gebäudes Granbichlstraße 36, „Sozialzentrum Sölden“, liegenden Parkplatz das Parken verboten.

Von den in Abs. 1 angeführtem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zwecke der Ladetätigkeit für das Gebäude „Sozialzentrum Sölden“.

§ 2. Halte- und Parkverbot, Feuerwehrzone, Abschleppzone

Nach angeschlossenem Lageplan wird auf der unmittelbar an der Südseite des Gebäudes Granbichlstraße 36, „Sozialzentrum Sölden“, liegenden Straße das Halten und Parken verboten.

Der Halte- und Parkverbotsbereich nach Abs. 1 wird gemäß § 3 Abs. 2 lit a und Abs 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl Nr. 111/1998 vom 15.12.1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2015 vom 24.11.2015 und unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (TFVB F134), als Feuerwehrzone, eingerichtet.

Der Halte und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 3. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Ladezone nach § 1 und Feuerwehrzone nach § 2 erfolgt nach den Bestimmungen des § 24 Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. 848/1995 vom 22.12.1995, in der Fassung BGBl. 370/2002 vom 04.10.2002.

§ 4. Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch die Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen und Zusatztafeln entsprechend angeschlossenem Ordnungsplan (Planbeilage 11.5) kundgemacht.

Der als Planbeilage 11.5 angeschlossene Ordnungsplan über die Anbringung der Verkehrszeichen ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt nach § 44 StVO 1960 mit dem Tag der Kundmachung, der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

12 Entscheidungsfindung Ankauf Planet Digital

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung gestrichen.

13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 Vereinbarung weiterer Sitzungstermine

Bürgermeister Ernst Schöpf schlägt eine zusätzliche Gemeinderatssitzung vor. Als Sitzungstermin wird der 23.10.2018 fixiert.

Eine weitere informelle Gemeinderatssitzung wird für Dienstag, den 18.09.2018 um 08:30 Uhr im Gemeindeamt mit dem Thema „Liegenschaftsveräußerungen“ vereinbart. Der Geschäftsstellenleiter der Raiffeisenbank Sölden und externe Partner werden dazu anwesend sein.

Walter Kuprian berichtet über die Notwendigkeit einer Bauausschusssitzung zum Thema Baulandumlegung „Rettenbachl“ mit dem Raumplaner und den Betroffenen. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

13.2 Samstagsbetreuung

Brugger Stefan urgirt die Ausschreibung der Samstagsbetreuung (Infoblatt und Betreuungspersonen). Der Betrieb soll Anfang November starten. Ernst Schöpf berichtet, dass die Ausschreibung für die Betreuungsperson bereits fertig und nur noch verschickt werden muss.

13.3 Umfahrung Sölden

Auf Nachfrage von Helmut Falkner, wie es mit der Umfahrung in Sölden weitergehen wird, äußert sich der Bürgermeister dahingehend, dass Vizebürgermeister Reinhard Scheiber laut einem Pressebeitrag sich dazu bereit erklärt hat die Sache in die Hand zu nehmen.

Bürgermeister Ernst Schöpf will diesbezüglich seine Bemühungen aussetzen und ist auch damit einverstanden, wenn dies andere Mandatare (eine andere Gruppierung) in die Wege leiten (leitet). Die Grundlagen sind gegeben und bereits aufgearbeitet. Man könne bei den Grundeigentümern ansetzen. Laut Falkner Helmut kann es zu einer Zurückstellung des Projektes kommen, da es auch im Zillertal Bemühungen gibt.

Stefan Brugger teilt mit, die Projektgruppe hinsichtlich der Umfahrung so bald wie möglich (nach dem „Schaferfest“) zu einer Sitzung einzuberufen, um einen Lösungsansatz bzw. Entscheidung zu finden. Dies mit oder ohne Mitwirkung des Bürgermeisters. Die Weiterführung durch den Vizebürgermeister ist ebenfalls möglich. Es kann dann beschlossen werden, wie es weitergehen soll.

Bürgermeister Ernst Schöpf meint dazu, dass der Blick auf die Zukunft der Gemeinde Söldens nicht auf Dauer aus der Sicht eines zufriedenen Bergschafs gesehen werden kann.

13.4 Anfrage Asphaltierung Gaislach

Arnold Marco informiert sich über die geplante Asphaltierung des Weges Gaislach. Die Wegasphaltierung muss naturschutzrechtlich noch geklärt werden. Über die Firma Swietelsky werden die laufenden Kosten für eine mögliche Asphaltierung ermittelt (Weglänge und Wegbreite). Serafin Gurschler würde sich bei den Kosten beteiligen. Die Errichtung der Rodelbahn führt speziell im Winter zu einer Entschärfung des Autoverkehrs auf der Gaislachstraße. Über die Asphaltierung muss jedoch noch gesprochen werden, da einige Argumente dafür und andere dagegensprechen.

13.5 Beschwerdeschreiben DSGVO

Bürgermeister Ernst Schöpf berichtet über das eingelangte Beschwerdeschreiben des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde. Im Zuge der Überprüfungsausschusssitzung vom 02. August 2018 fühlt sich ein externer Sitzungsteilnehmer in seinem Recht auf Datenschutz iSd DSGVO verletzt.

Er appelliert in diesem Zusammenhang darauf verstärkte Sensibilität hinsichtlich Tonbandaufnahmen während Ausschusssitzungen zu entwickeln. Der Überprüfungsausschuss stellt ein Organ der Gemeinde dar, für dessen rechtswidriges Verhalten die Gemeinde haftet.

Stefan Brugger bringt dazu vor, er hat lediglich im Zuge der Protokollierung die Aufzeichnungen getätigt und habe die Anwesenden hochhoffiziell darauf aufmerksam gemacht, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Darüber hinaus sei zunächst mit einer Mahnung und folgend mit einer Strafe zu rechnen. Er fürchtet sich nicht.

Ende: 21:15 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco